

Dipl.-Ing. Werner Seifert, Würzburg

## **Prüffähigkeitsanforderungen für Architektenrechnungen aus Kostenermittlungen und Ermittlungen der anrechenbaren Kosten**

### **Einleitung**

Nach Einführung der HOAI hatten Literatur und Rechtsprechung im Laufe der Jahre praktikable Kriterien hinsichtlich der Prüffähigkeitsanforderungen von Architektenrechnungen herausgearbeitet [1]. In zahlreichen Honorarprozessen wird, darauf aufbauend, nach wie vor eine mangelnde „Prüfbarkeit“ beziehungsweise „Prüffähigkeit“ [2] der Honorarrechnung gerügt. Genährt wird das Vorbringen solcher Einwände durch verschie-

dene Urteile von Land- und Obergerichten [3], die Architekten teilweise vor unlösbare Aufgaben stellten. Folglich mußte in der Praxis kaum eine Architektenrechnung als prüffähig gelten. Honorarklagen wurden und wer-

[1] Rath, Festschrift für Vygen, S. 55 ff.; Locher/Koeble/Frik, § 8 Rdnr. 21 ff.; Pott/Dahlhoff/Kniffka, § 8 Rdnr. 6 a.

[2] Eine „prüfbare“ Rechnung wird gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B gefordert. Weil in § 8 Abs. 1 HOAI der Begriff „prüffähig“ verwendet wird, soll in den nachfolgenden Ausführungen dieser Begriff Anwendung finden.

[3] OLG Düsseldorf, BauR 1982, 294; OLG Düsseldorf, BauR 1985, 234; OLG Oldenburg, IBR 1998, 539; OLG Bamberg, BauR 1998, 198.

den reihenweise „als zur Zeit unbegründet“ [4] abgewiesen.

Gleichzeitig reifte die nunmehr h.M., daß die Frage der Prüffähigkeit i.S. von § 8 Abs. 1 eine Frage des Einzelfalls sein muß [5]. Mit der jüngeren Rechtsprechung wendet sich der Bundesgerichtshof deshalb gegen übertriebene (formale bzw. allgemeine) Anforderungen an die Prüffähigkeit [6]. In Folge dessen wird in jüngster Zeit von verschiedenen Seiten nun die Auffassung vertreten, die Anforderungen an die Prüffähigkeit von Architektenrechnungen seien geringer geworden. Das Gerücht geht um, die Prüffähigkeit einer Honorarrechnung sei nun leichter herstellbar.

Bereits vor über 10 Jahren wurden von Lauer wichtige Grundsätze zur Prüffähigkeit herausgearbeitet [7]. Darüber hinaus hat Koeble jüngst eine rechtliche Zwischenbilanz zu diesem Thema veröffentlicht [8].

Auch wenn die Frage der Prüffähigkeit nach h.M. zunächst eine Rechtsfrage ist [9], sollen, ergänzend zur rechtlichen Diskussion, aus sachverständiger Sicht, fachliche Aspekte zu diesem Thema angemerkt werden, insbesondere hinsichtlich der für die Erstellung einer prüffähigen Honorarrechnung maßgeblichen *Kostenermittlungen* nach DIN 276 sowie zu den *Ermittlungen der anrechenbaren Kosten* i.S. von § 10 HOAI.

### **I. Anmerkungen zu Begriff „prüffähig“ – Ausgangssituation**

Eine Voraussetzung für die Fälligkeit einer Honorarforderung ist gemäß § 8 Abs. 1 die Vorlage einer prüffähigen Honorarschlußrechnung.

In der Vergangenheit wurde verschiedentlich argumentiert, daß eine solche bereits unter formalen Gesichtspunkten allgemeinen Prüffähigkeitsanforderungen nicht entsprechen könne. Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof mit wohlthuender Klarheit in den vergangenen Jahren nunmehr bereits mehrfach festgestellt, daß die Prüffähigkeit kein Selbstzweck ist [10]. Die Anforderungen an die Prüffähigkeit ergeben sich insofern aus dem jeweiligen Informations- und Kontrollinteresse des Auftraggebers und nicht aus abstrakten Prüffähigkeitsanforderungen [11].

Der Begriff „Prüffähigkeit“ selbst legt bereits nahe, daß es dabei um die (inhaltliche) Überprüfung eines Dokuments geht. Eine Honorarrechnung ist folglich dann als „prüffähig“ zu bezeichnen, wenn diese durch den Rechnungsempfänger tatsächlich geprüft werden kann. Für deren Prüfung muß ein Prüfungsmaßstab angelegt werden können. Ein solcher Maßstab ist die HOAI. Diese legt fest, wie das Honorar im einzelnen zu berechnen ist. Der Prüfer muß anhand der Honorarrechnung feststellen können, welche bzw. in welchem Umfang Honorarberechnungsbestimmungen angewendet werden. Für die sachliche Prüfung einer Honorarrechnung müssen dem Prüfer zunächst insbesondere folgende Grundlagen bekannt sein:

- Welche Fassung der HOAI wird angewendet?
- Nach welchem Teil und mit welchen Einzelschriften der HOAI wird das Honorar berechnet?
- Welche Leistungen werden abgerechnet?
- Welche Honorarzone wird dabei angesetzt?
- Welcher Honorarsatz wird berücksichtigt?
- Welche anrechenbaren Kosten werden der Rechnung zugrunde gelegt?
- Wie und auf welcher Grundlage werden die anrechenbaren Kosten ermittelt?
- Wie bzw. auf welcher Grundlage werden die Kosten der Kostenermittlungen ermittelt?
- Sind Sondervorschriften anzuwenden (z. B. §§ 18 bis 27)?
- In welchem Umfang ist die Umsatzsteuer berücksichtigt?
- Welche Abschlagszahlungen sind zu berücksichtigen?

Liegen Kenntnisse über diese Fragen vor, kann die sachliche Richtigkeit der Honorar-

[4] BGH, BauR 1995, 126.

[5] Für viele: Locher/Koeble/Erik, § 8 Rdnr. 19; Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, § 8 Rdnr. 39.

[6] BGH, BauR 2000, 591; BGH, BauR 2000, 124; BGH, BauR 1999, 1467; BGH, BauR 1999, 1318; BGH, BauR 1999, 63; BGH, BauR 1998, 1108; BGH, BauR 1997, 1065; BGH, BauR 1995, 126.

[7] Lauer, BauR 1989, 665 ff.

[8] Koeble, BauR 2000, 785 ff.

[9] OLG Stuttgart, BauR 1999, 514; Werner/Pastor, Der Bauprozess, 9. Aufl., Rdnr. 973 f.

[10] BGH, BauR 2000, 124; BGH, BauR 1999, 63; BGH, BauR 1997, 1065.

[11] BGH, BauR 2000, 591; BGH, BauR 2000, 124; BGH, BauR 1999, 1467; BGH, BauR 1999, 63; BGH, BauR 1998, 1108; BGH, BauR 1995, 126.

rechnung festgestellt werden. Diesbezügliche Informationen werden üblicherweise direkt in die Honorarrechnung eingestellt. Notwendige Informationen können dem Rechnungsempfänger aber auch anderweitig mitgeteilt werden oder bereits bekannt sein. Ob deshalb alle vorgenannten Prüfungskriterien Bestandteil der Honorarrechnung sein müssen, ist eine Frage des Einzelfalls. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshof muß jedenfalls in diesem Sinne verstanden werden [12]. In bestimmten Fällen wird man also auf die Angaben von einzelnen Prüfungskriterien in der Rechnung verzichten können, soweit diese zwischen den Parteien unstreitig sind oder als bekannt vorausgesetzt werden können. Unter diesen Gesichtspunkten muß die Frage des Informationsinhalts von Honorarrechnungen eine notfalls durch das Gericht zu klärende Frage des Einzelfalls sein [13].

Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten kann eine Honorarrechnung aber nur geprüft werden, wenn eine lückenlos nachvollziehbare und an der Systematik der HOAI orientierte Ermittlungskette aus Kostenermittlungen, Ermittlungen der anrechenbaren Kosten und Honorarberechnungen vorliegt. Daran fehlt es aber vielfach in der Praxis.

## **II. Anforderungen an Kostenermittlungen**

### **1. Allgemeine Anforderungen**

Die Anforderungen, die zunächst an Kostenermittlungen zu stellen sind, ergeben sich aus der DIN 276. Gegenwärtig sind zwei Fassungen im Gebrauch:

- DIN 276, Fassung: April 1981: „Kosten von Hochbauten“ („alte DIN 276“)
- DIN 276, Fassung: Juni 1993: „Kosten im Hochbau“ („neue DIN 276“)

Für eine fachlich einwandfreie Kostenplanung muß die Norm nach wie vor Maßstab für die Mindestanforderungen sein.

Dient die Kostenermittlung aber der Ermittlung der anrechenbaren Kosten, darf die DIN 276 nicht mehr der alleinige Qualitätsmaßstab sein. Im Rahmen der Honorarrechnungsstellung dienen Kostenermittlungen lediglich als Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten. Der Norm selbst

kommt dabei nur Hilfsfunktion zu, die nach ihrem Charakter als technische Regel nur als Auslegungshilfe zu §10 HOAI verstanden werden kann [14]. Soweit die anrechenbaren Kosten aber zweifelsfrei auch ohne DIN-gerechte Kostenermittlung festgestellt werden können, darf an einem formalistischen Einhalten von DIN-Vorschriften nicht festgehalten werden. Ein solcher Sachverhalt kann sich insbesondere für eine nicht normgerechte Kostenfeststellung ergeben [15], aus der aber alle Daten für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten entnommen werden können [16].

### **2. Mindestgliederungstiefe**

Für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten müssen aber Kostenermittlungen die Kosten soweit aufgliedern, daß sich daraus die anrechenbaren Kosten i. S. von §10 zweifelsfrei ermitteln lassen, dabei kann es auf die Einhaltung der normgerechten Mindestgliederungstiefen nur untergeordnet ankommen. Umgekehrt reicht die Mindestgliederungstiefe für Kostenschätzung [17] und Kostenfeststellung [18] aber nicht aus, um z.B. nach „Besonderen Baukonstruktionen“ (Kostengruppe 3.5.1) und „Besonderen Installationen“ (Kostengruppe 3.5.2) bzw. „Besonderer zentraler Betriebstechnik“ (Kostengruppe 3.5.3) unterscheiden zu können. Die Gliederungstiefe wird dann, wenn Kosten dieser Kostengruppen vorliegen und die entsprechenden Kostenermittlungen für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten heranzuziehen sind, über die Mindestanforderungen nach DIN 276 hinausgehen müssen. Andernfalls kann nicht geprüft werden, ob die Ermittlung der anre-

[12] Im Ergebnis wohl in diesem Sinne zu verstehen: BGH, BauR 2000, 124, BGH, BauR 1999, 63; BGH, BauR 1998, 1108.

[13] BGH, BauR 1999, 63, OLG Stuttgart, BauR 1999, 514; Koeble, BauR 2000, 786.

[14] BGH, BauR 1994, 654.

[15] Für eine normgerechte Kostenfeststellung kommt es gerade nicht darauf an, daß die Kosten nach Gewerken geordnet werden, sondern nach Kostengruppen im Sinne von DIN 276. Mit Urteil v. 18.6.1998 hat der BGH die inhaltlich unzutreffenden Forderungen nach einer Gewerkeaufstellung korrigiert: BGH, BauR 1998, 1108; vgl. auch Fußn. 17.

[16] BGH, BauR 2000, 124.

[17] Unterteilung bis zur Spalte 2 gemäß DIN 276 Teil 2 Anhang A „Kostengliederung“.

[18] Die Unterteilung kann sich gemäß DIN 276 Teil 2 Anhang A „Kostengliederung“ auf die Spalten 1 und 2 beschränken. Gemäß DIN 276 (04/81) ist für die Kostenfeststellung eine Ausarbeitungstiefe analog zum Kostenanschlag nur dann erforderlich, wenn eine Auswertung der Kosten zu Vergleichszwecken vorgesehen ist; insofern unzutreffend: Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI, § 15 Rdnr. 177.

chenbaren Kosten verordnungskonform durchgeführt wurde.

Im Ergebnis kann die Richtigkeit der Honorarschlußrechnung dann nicht festgestellt werden, wenn unklar ist, welche Kostenanteile der Besonderen Bauausführungen (KG. 3.5) voll (KG. 3.5.1), ggf. nach §10 Abs.4 beschränkt (KG. 3.5.2 bis 3.5.4) oder schließlich nach §10 Abs.5 nur unter bestimmten Voraussetzungen (KG. 3.5.5) bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen sind [19].

### 3. Nachträglich erstellte Kostenermittlungen

Weil aus der Leistungserbringung des Architekten mitunter die Kostenberechnung fehlt, müssen solche in Honorarprozessen vielfach nachträglich angefertigt und vorgelegt werden. Das ist grundsätzlich nicht zu beanstanden und für die Herstellung der Prüffähigkeit in vielen Fällen sogar erforderlich [20].

Neben unzutreffenden Bezeichnungen der Kostenermittlungen [21], die im allgemeinen dann verschmerzt werden können, wenn der Bezug zu einer bestimmten Leistungsphase hergestellt werden kann, wird aber häufig auch versäumt, die Kostenermittlung einem bestimmten Planungszeitpunkt bzw. einer bestimmten Planungsvariante zuzuordnen. Ist ein solcher Bezug aber nicht erkennbar, kann also nicht festgestellt werden, welcher Planungsstand maßgeblich sein soll, kann eine solche Kostenermittlung faktisch nicht geprüft werden. Für die Feststellung der sachlichen Richtigkeit einer Kostenermittlung, die bei nachträglicher Erstellung dann erst mit der Honorarschlußrechnung überprüft werden kann, muß der Prüfer nämlich wissen, welcher Planungszeitpunkt und welche Planung maßgeblich sein sollen.

Eine Ausnahme ergibt sich nur dann, wenn die Kostenermittlung DIN 276-gerecht bezeichnet ist und unstrittig auf einen bestimmten Planungsstand zurückgegriffen werden kann. Gerade bei abgebrochenen Leistungen oder verschiedenen Planungsänderungen ist dieser häufig strittig.

Weil nachträglich erstellte Kostenberechnungen allgemein große Angriffsflächen bieten, sollten die Mindestanforderungen nach DIN 276 bei den jeweiligen Kostenermittlungen noch deutlich überstiegen werden und die

Kosten für räumlich abgegrenzte Elemente, aus einem nachvollziehbaren Produkt aus Elementmengen und Kostenkennwerten ermittelt werden [22].

### 4. Fehlende Objektbeschreibung

Eine nachträglich vorgelegte Kostenermittlung kann auch dann nicht überprüft werden, wenn der Ausstattungsstandard unklar ist. Insbesondere bei abgebrochenen Leistungen kann im nachhinein häufig nicht mehr nachvollzogen werden, welche Qualitätsstandards anzunehmen sind. Dies betrifft weniger die Bauweise des Rohbaus – diesbezüglich ergeben sich im allgemeinen ausreichende Rückschlüsse aus den Plänen – als vielmehr den geplanten Ausbaustandard. Hinsichtlich der Oberflächen (Böden, Wände, Decken) beeinflusst der Qualitätsstandard aber in erheblichem Maße die Kosten des Bauwerks.

Um die sachliche Richtigkeit einer Kostenschätzung oder Kostenberechnung feststellen zu können, sind – für eine Definition des Ausbaustandards – deshalb den Kostenermittlungen im allgemeinen auch Bau- bzw. Objektbeschreibungen beizufügen [23], insbesondere in Fällen von abgebrochenen Planungen oder starken Standardveränderungen während der Planungs- und/oder Ausführungszeit.

### 5. Umformung von Kostenermittlungen

#### a) Umformung der relevanten Kosten- gruppen

Für eine eindeutige Ermittlung der anrechenbaren Kosten müssen Kostenermittlungen, die nach „neuer DIN 276“ gefertigt wurden, zwingend in Kostenermittlungen nach „alter DIN 276“ transformiert werden [24].

[19] BGH, BauR 1998, 1108.

[20] OLG Düsseldorf, BauR 1983, 283; OLG Köln, BauR 1992, 806; OLG Düsseldorf, BauR 1994, 133; OLG Hamm, BauR 1996, 158; OLG Düsseldorf, BauR 1996, 422; OLG Koblenz, OLG 1998, 317 = IBR 1998, 488; OLG Frankfurt/M., IBR 1999, 278; Koebler, BauR 2000, 787–788.

[21] Häufig anzutreffende Bezeichnungen sind z.B. „Kostenzusammenstellung“, „Kostendarstellung“ oder allgemein nur „Kostenermittlung“. Nach DIN 276 sind aber „Kostenschätzung“, „Kostenberechnung“, „Kostenanschlag“ sowie „Kostenfeststellung“ genormt.

[22] Seifert, Praxis des Baukostenmanagements, S.183ff.

[23] Locher/Koebler/Frik, HOAI, §15 Rdnr. 70.

[24] BGH, BauR 1998, 54, 254.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshof entschärft allerdings die Diskussion um den Umfang der Umformung von Kostenermittlungen nach „neuer DIN 276“ in eine Fassung nach „alter DIN 276“. Nunmehr steht fest, daß für eine Ermittlung der anrechenbaren Kosten nicht die komplette Kostenermittlung, sondern lediglich die Kosten i.d.F. vom April 1981 („alte DIN 276“) zu erfassen sind, die für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten relevant sind [25]. Die übrigen Kostengruppen, die bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten nicht berücksichtigt werden (insbesondere Kostengruppe 100 „Grundstück“ und Kostengruppe 700 „Baunebenkosten“, im Einzelfall aber darüber hinaus auch weitere Kostengruppen) müssen nicht in die DIN 276-Fassung vom April 1981 transformiert werden [26].

### **b) Umrechnungsschlüssel**

Verschiedentlich wird wenigstens die Vorlage eines sogenannten „Umrechnungsschlüssels“ oder ein Hinweis dazu verlangt, welche Kostengruppen aus der neuen DIN den Ziffern aus der alten DIN 276“ sollen [27]. Wie ein solcher Umrechnungsschlüssel aussehen soll, wurde bislang noch nicht vorgestellt.

### **c) Schwierigkeiten bei der Transformation**

Für die Kostenschätzung läßt die „neue DIN 276“ Kostenermittlungen in der ersten Gliederungsebene (z. B. Kostengruppe 300 „Bauwerk – Baukonstruktionen“) und für die Kostenberechnungen in der zweiten Gliederungsebene zu [28]. Kostenermittlungen, die aber lediglich bis zur ersten oder zweiten Gliederungsebene nach „neuer DIN 276“ gegliedert sind, lassen sich nicht eindeutig in Kostengruppen nach „alter DIN 276“ umformen. Weil die Kostengruppen nach „neuer DIN 276“ aber gerade inhaltlich nicht der Kostengruppen nach „alter DIN 276“ entsprechen, können die anrechenbaren Kosten mit der „neuen DIN 276“ nicht nachprüfbar und auch nicht richtig ermittelt werden.

Soweit die Kosten nach „neuer DIN 276“ bis zur (maximalen) dritten Gliederungsebene ermittelt werden, lassen sich die Kosten der jeweiligen Kostengruppen vielfach bestimmten Kostengruppen nach „alter DIN 276“ zuord-

nen. Aber auch dann bleiben Zweifel für eine korrekte Umformung von Kostengruppen nach „neuer DIN 276“ in Kostengruppen nach „alter DIN 276“.

Beispiel:

In den Kosten der Kostengruppe 412 „Wasseranlagen“ nach „neuer DIN 276“ können sowohl Wasserinstallationen (Kostengruppe 3.2.2 im Sinne der „alten DIN 276“) als auch die zentrale Betriebstechnik der Wasseranlagen (Kostengruppe 3.3.2 im Sinne der „alten DIN 276“) enthalten sein. Analog gilt dies auch für die Kostengruppen 411 „Abwasseranlagen“, 413 „Gasanlagen“ und 414 „Feuerlöschanlagen“.

Für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach §62 Abs.4, welche die Grundlage für die Honorierung der Tragwerksplaner darstellen, spielt die korrekte Zuordnung zu den Kostengruppen 3.2 und 3.3 aber eine wesentliche Rolle.

Für eine exakte Transformation müssen die Kosten der Kostengruppen nach „neuer DIN 276“ im Einzelfall nach ihren Inhalten untersucht, aufgeteilt und den Kostengruppen der „alten DIN 276“ zugeordnet werden. Um eine zweifelsfreie – und damit prüffähige – Zuordnung von Kostengruppen nach „neuer DIN 276“ in Kostengruppen nach „alter DIN 276“ erst zu ermöglichen, muß dafür teilweise, über die normgerechte dritte Gliederungsebene hinaus, eine vierte (nicht genormte) Gliederungsebene gebildet werden.

### **d) Nachträgliche Aufteilung von Kosten**

Eine nachträgliche Aufteilung von kumuliert ermittelten Kosten (z. B. nach der sogenannte „m<sup>3</sup>-Methode“) auf Kostengruppen der DIN 276 oder auf Gewerkekosten, die auf allgemeinen Erfahrungswerten beruht (z. B. nach Prozentschlüsseln), erfüllt inhaltlich nicht die notwendigen Anforderungen an Kostenermittlungen, die einer Ermittlung der anrechenbaren Kosten zu dienen bestimmt sind.

[25] BGH, BauR 2000, 591; BGH, BauR 2000, 124.

[26] BGH, BauR 2000, 591.

[27] Koeble, BauR 2000, 788.

[28] DIN 276 (06/93) Nr. 3.2.

Weil sich aus der Zuordnung der Kosten zu den Kostengruppen Auswirkungen auf die anrechenbaren Kosten ergeben und es bei der Kostenermittlung auf den konkreten Einzelfall einer Baumaßnahme ankommt und nicht auf allgemeine, nicht projektbezogene Erfahrungswerte, muß damit gerechnet werden, solche Kostenermittlung als nicht prüffähig eingestuft werden [29].

### 6. Unklarheiten aus unscharfen Begriffen

In Honorarprozessen werden nur allzu häufig unzutreffende Begriffe, wie „Herstellungskosten“, „anrechenbare Herstellungskosten“, „Baukosten“, „reine Baukosten“ oder „Bausummen“ aus mehr oder minder geeigneten Kostenermittlung verwendet. Soweit damit zweifelsfrei „anrechenbare Kosten“ im Sinne der HOAI gemeint sind, sollte dies unschädlich sein.

Entsprechend unscharfe Begriffe werden leider aber auch vereinzelt in der Literatur, in der Rechtsprechung und – bedauerlicherweise – selbst von gerichtlichen Gutachtern [30] immer wieder gewählt. Völlig unklar ist dann meistens, welche Kostengruppen nach DIN 276 Gegenstand z.B. der „Baukosten“ sein sollen:

- Kostengruppe 1: sicher nicht?
- Kostengruppe 2: meistens nicht?
- Kostengruppe 3.1: sicher?
- Kostengruppe 3.2 und 3.3: meistens auch?
- Kostengruppe 3.4: vielleicht?
- Kostengruppe 3.5: teilweise (nämlich alles außer den Kunstwerken)?
- Kostengruppe 4: vielleicht teilweise?
- Kostengruppe 5: eher nicht
- Kostengruppe 6: vielleicht?
- Kostengruppe 7: sicher nicht?

Die Norm definiert für „Kosten im Hochbauten“ scharfe Begriffe, mit denen sich gut arbeiten läßt: z.B. Kostengruppe 3: „Kosten des Bauwerks“; Kostengruppe 3.1: „Kosten der Baukonstruktionen“ usw. Der allgemein übliche babylonische Begriffswirrwarr läßt erkennen, daß bezüglich der Unterscheidung nach Kosten im Sinne von DIN 276 und anrechenbaren Kosten gemäß §10 erhebliche Unklarheiten bzw. Unsicherheiten bestehen.

### III. Ermittlung der anrechenbaren Kosten

Honorargrundlage für die Abrechnung von Architektenleistungen sind jedoch grundsätzlich nicht die Kosten der Kostenermittlungen nach DIN 276, sondern ausschließlich die „anrechenbaren Kosten“, die durch Anwendung der Vorschriften der HOAI errechnet und nachgewiesen werden müssen. Die „anrechenbaren Kosten“ (und nicht „Baukosten“, „reine Baukosten“ oder „Herstellungskosten“ usw.) stellen eine wesentliche Grundlage für die Honorarermittlung dar. Sie sind ausdrücklich nach den Vorschriften von §9 Abs.2 und – für die Abrechnung der Leistungen bei der Gebäudeplanung – §10 zu ermitteln. Diese sind also nicht automatisch identisch mit den „Kosten des Bauwerks“, den „Kosten der Baukonstruktionen“ oder sonstigen Kosten nach DIN 276 und können deshalb grundsätzlich nicht unmittelbar aus den Kostenermittlungen herausgelesen werden.

#### 1. Ermittlung nach §9 Abs.2 HOAI

Nachdem Kosten in Kostenermittlungen nach DIN 276 i.d.F. vom April 1981 gemäß Teil 1, Nr.1 grundsätzlich einschließlich Mehrwertsteuer zu erfassen sind [31], müssen die Kosten der Kostenermittlungen für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten gemäß §9 Abs.2 jeweils um die Mehrwertsteuer vermindert werden.

Nur dann, wenn in der Kostenermittlung – abweichend von den Vorschriften der DIN 276 – ausdrücklich klaggestellt wird, daß die Mehrwertsteuer in der Kostenermittlung nicht enthalten ist, wird ein Abzug nach §9 Abs.2 nicht mehr in Betracht kommen können. Wird die Behandlung der Mehrwertsteuer in der Kostenermittlung dagegen nicht ausdrücklich klaggestellt, muß von einer normgerechten Kostenermittlung ausgegangen werden. Der Mehrwertsteueranteil ist für die Ermittlung der

[29] Analog zu BGH, BauR 2000, 434: fiktive, nicht projektbezogene Ermittlungen, ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Umstände des Vertrages, führen dazu, daß diese Ermittlungen nicht prüffähig sind. Der entschiedene Fall (Ermittlung der ersparten Aufwendungen) muß sich insofern analog auf die Ausarbeitung Kostenermittlungen übertragen lassen. Ebenfalls analog dazu: BGH, BauR 2000, 1513: Eine nachträgliche Umlage von Gesamtkosten auf mehrere Gebäude i.S. von §22 Abs.1 genügt ebenfalls nicht den Prüffähigkeitsanforderungen.

[30] OLG Köln, Urteil v. 14.6.1996 – 3 U 168/95 –, IBR 1997, 494.

[31] DIN 276 (04/81) Teil 1 Nr.1.

anrechenbaren Kosten in diesem Fall entsprechend abzuziehen [32].

## 2. Ermittlung nach § 10 HOAI

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 ergibt sich zunächst allgemein die Forderung, daß die anrechenbaren Kosten aus den Kostenermittlungen zu ermitteln sind.

Der Bundesgerichtshof hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Kostenermittlungen nach ihrem Zweck zu unterscheiden [33] und auch entsprechend differenziert zu betrachten sind:

- a) Für die Kostenplanung [34]
- b) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach § 10 HOAI

Demnach müssen die Anforderungen an Kostenermittlungen als Anknüpfungstatbestand für die Berechnung des Architektenhonorars nicht die gleichen sein, wie die an Kostenermittlungen, die als Architektenleistungen zu honorieren sind [35].

Für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist ein Maßstab nach § 10 HOAI anzulegen. Dabei müssen die relevanten Kostengruppen nach DIN 276 i. d. F. vom April 1981 ermittelt und anhand von § 10 HOAI klassifiziert werden können. In den Einzelvorschriften nach § 10 wird aber nicht bestimmt, welche Kostengruppen nach der DIN 276 voll anrechenbar sind. Es werden vielmehr die Kostengruppen benannt, die nicht oder unter bestimmten Bedingungen oder mit einem bestimmten Berechnungsmodus bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind insbesondere auch die verschiedenen Besonderheiten – vor allem der Absätze 3, 3a [36] und 4 – bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen.

Die in den Kostenermittlungen enthaltenen, objektspezifischen Kosten sind, bezogen auf die anrechenbaren Kosten nach § 10, wie folgt zu unterscheiden [37]:

- a) voll anrechenbare Kosten:  
verbleibende Kosten nach Abzug der unter b) bis d) genannten Kosten

- b) beschränkt anrechenbare Kosten:  
§ 10 Abs. 4
- c) bedingt anrechenbare Kosten:  
§ 10 Abs. 5
- d) nicht anrechenbare Kosten:  
§ 10 Abs. 5

Daraus ergibt sich, daß die anrechenbaren Kosten zunächst nicht direkt aus den Kostenermittlungen herausgelesen werden können. Anrechenbare Kosten sind deshalb – wie dies § 10 Abs. 2 auch formuliert – unter Zugrundelegung der zutreffenden Kostenermittlungsarten – nämlich i. d. F. vom April 1981 – (selbständig) zu ermitteln. Anrechenbare Kosten sind deshalb fiktive Kosten, die zwar im wesentlichen durch die „Baukosten“ bestimmt werden, mit diesen aber nur in einem mittelbaren Zusammenhang stehen und gegebenenfalls durch Kosten ergänzt sein können, die nicht durch die Neuherstellung von Bausubstanz bestimmt werden [38].

Nachdem der Bundesgerichtshof nunmehr wiederholt festgestellt hat, daß sich die Anforderungen an die Prüffähigkeit einer Architektenschlußrechnung nicht aus abstrakten Prüffähigkeitskriterien, sondern vielmehr aus dem Informations- und Kontrollinteresse des Auftraggebers ergeben und diese die Anforderungen an die Prüffähigkeit bestimmen und begrenzen [39], ist eine Honorarschlußrechnung auch dann als prüffähig anzusehen, wenn der sachkundige Auftraggeber den der Höhe nach nicht bezweifelt Angaben die anrechenbaren Kosten entnehmen kann [40]. Bei nicht sachkundigen Auftraggebern wird dabei nach wie vor ein strengerer Maßstab anzulegen sein.

Aus den jeweiligen Entscheidungen des Bundesgerichtshof wird nunmehr aber verschiedentlich geschlossen, daß Ermittlungen von anrechenbaren Kosten, die auf einer Kosten-

[32] BGH, BauR 2000, 591.

[33] BGH, BauR 1998, 1108.

[34] Aus dem Leistungsbild nach § 15 HOAI ergeben sich ausdrücklich keine Leistungspflichten, vgl. BGH, 1997, 154.

[35] BGH, BauR 1998, 1108.

[36] Zu § 10 Abs. 3a ausführlich: Seifert, BauR 1999, 304 ff.

[37] BGH, 1998, 1108; BGH, BauR 1999, 1467; BGH BauR 2000, 1513.

[38] Insbesondere § 10 Abs. 3 und 3a HOAI.

[39] BGH, BauR 1997, 1065; BGH, BauR 1998, 1108, BGH, BauR 1999, 63.

[40] BGH, BauR 2000, 124.

ermittlung i.d.F. vom Juni 1993 („neue DIN 276“) basieren, auch zu prüffähigen Honorarrechnungen führen sollen. Dies kann aber grundsätzlich nicht richtig sein, denn der Verweis auf die Fassung vom April 1981 („alte DIN 276“) in § 10 Abs. 2 HOAI ist statisch aufzufassen. Liegt einer Architektenrechnung die „neue DIN 276“ zugrunde, so ist sie deshalb in aller Regel nicht prüffähig [41]. Der Bundesgerichtshof hat sich mit seinem diesbezüglichen Urteil nicht als „unflexibel“ gezeigt [42], sondern der unterschiedlichen Kostengliederungssystematik beider Fassungen der DIN 276 Rechnung getragen. Dabei geht es nicht allein um formale, sondern vor allem um inhaltliche, gliederungssystematische Unterschiede, innerhalb der jeweiligen Kostengruppen, auch wenn Ermittlungen nach beiden Fassungen zu identischen Gesamtkosten führen müssen.

Bei einer Gegenüberstellung und inhaltlicher Überprüfung der Kostengruppen beider DIN 276-Fassungen zeigen sich erhebliche Unterschiede, die eine Substitution der verordnungsmäßig geforderten alten DIN 276-Fassung durch die neue DIN 276-Fassung nicht ohne weiteres zuläßt. Zahlreiche Kostengruppen sind unterschiedlich bezeichnet. Inhaltlich ergeben sich aber selbst bei ähnlich oder gleich bezeichneten Kostengruppen teilweise erhebliche Abweichungen, die zu unterschiedlichen Kosten führen.

Beispiele:

Die Kostengruppe 300 „Bauwerk – Baukonstruktionen“ nach „neuer DIN 276“ kann neben den Kostengruppen 3.1 „Baukonstruktionen“ und 3.5.1 „Besondere Baukonstruktionen“ auch die Kostengruppen 3.4 „Betriebliche Einbauten“ und 3.5.4 „Besondere betriebliche Baukonstruktionen“ sowie schließlich Kosten der Kostengruppe 6 „Zusätzliche Maßnahmen“ nach „alter DIN 276“ enthalten. Damit enthält die Kostengruppe 300 „Bauwerk – Baukonstruktionen“ nach „neuer DIN 276“ – im Gegensatz zur Kostengruppe 3.1 nach „alter DIN 276“:

- voll anrechenbare Kosten (KG. 3.1 und 3.5.1)
- beschränkt anrechenbare Kosten (KG. 3.4 und 3.5.4 – § 10 Abs. 4 HOAI)

- nicht anrechenbare Kosten (KG. 6 – § 10 Abs. 5 Nr. 10) [43].

Die Kostengruppe 400 „Bauwerk – Technische Anlagen“ enthält nach „neuer DIN 276“ die Kostengruppen 3.2 „Installationen“ und 3.3 „Zentrale Betriebstechnik“, Kosten der Kostengruppe 4 „Gerät“ (z.B.: Beleuchtung) sowie Kosten der Kostengruppe 6 „Zusätzliche Maßnahmen“. Damit enthält die Kostengruppe 400 „Bauwerk – Technische Anlagen“ nach „neuer DIN 276“ – im Gegensatz zur Kostengruppe 3.2 und 3.3 nach „alter DIN 276“:

- beschränkt anrechenbare Kosten (KG. 3.2, 3.3, 3.5.2 und 3.5.3 – § 10 Abs. 4 HOAI)
- bedingt anrechenbare Kosten (KG. 4.5 – § 10 Abs. 5 Nr. 6)
- nicht anrechenbare Kosten (KG. 6 – § 10 Abs. 5 Nr. 10) [44]

Die Berücksichtigung der Kosten der Außenanlagen, Kostengruppe 5 bei den anrechenbaren Kosten i. S. von § 10 Abs. 5 Nr. 4–6 ist differenziert zu betrachten. Nach „neuer DIN 276“ erfolgt aber eine Kostenzuordnung in den Außenanlagen unter völlig anderen Gesichtspunkten. In keinem Fall dürfen die Kostengruppen 5.1 bis 5.9 nach alter DIN 276 deshalb mit den Kostengruppen 510 bis 590 nach neuer DIN 276 gleichgesetzt werden. Weil auch in der Kostengruppe 500 nach „neuer DIN 276“ Kosten der Kostengruppe 6 nach „alter DIN 276“ enthalten sein können und umgekehrt Kunstwerke der Kostengruppe 600 nach „neuer DIN 276“ in den Außenanlagen der Kostengruppe 5.5 nach „alter DIN 276“ zuzuordnen sind, müssen die Kostengruppen 5 (nach „alter DIN 276“) und die Kostengruppe 500 (nach „neuer DIN 276“) noch nicht einmal summengleich sein.

Die Beispiele hierzu ließen sich fortführen.

Zusammenfassend kann deshalb festgehalten werden, daß die Kostengruppen nach „neuer DIN 276“ ausdrücklich nicht mit den mutmaßlich analogen Kostengruppen nach

[41] BGH, BauR 1998, 354.

[42] Dieblich, db 2/99, V.

[43] Zu beachten ist dabei die Ausnahmenvorschrift nach § 32 Abs. 4. Demnach kann vereinbart werden, daß Kosten für Winterbauschutzvorkehrungen (Bestandteil der Kostengruppe 6!) zu den anrechenbaren Kosten nach § 10 zugerechnet werden.

[44] Vgl. Fußn. 42.

„alter DIN 276“ gleichgesetzt werden dürfen. Allgemein muß deshalb davon ausgegangen werden, daß sich bei Anwendung der „neuen DIN 276“ unzutreffende anrechenbare Kosten ergeben. Lediglich in einzelnen Sonderfällen können sich bei Anwendung der „neuen DIN 276“ richtige anrechenbare Kosten ergeben, nämlich nur dann, wenn verschiedene Kosten in den Kostenermittlungen nicht zu berücksichtigen bzw. enthalten sind (z.B. Kostengruppe 370 „Baukonstruktive Einbauten“, Kostengruppe 390 „Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen“ usw.). Dieser Fall wird aber bei korrekter Kostenzuordnung nur bei verhältnismäßig einfachen Bauwerken auftreten können oder dann, wenn Kostenermittlungen – entgegen der Intension der DIN 276 – nur unvollständig ausgearbeitet werden.

Im Ergebnis folgt daraus, daß eine Kostenermittlung, die nach „neuer DIN 276“ erstellt wurde, im allgemeinen nicht für eine Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach § 10 HOAI geeignet sein kann [45], weil diese – auf Grund von inhaltlichen Abweichungen – für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach den Berechnungsvorschriften von § 10 HOAI nicht angewendet werden kann. Abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen, kann anhand von Kostenermittlungen nach „neuer DIN 276“ gerade nicht festgestellt werden, welche Kosten ...

- a) voll anrechenbar,
- b) beschränkt anrechenbar,
- c) bedingt anrechenbar oder
- d) nicht anrechenbar

... sind. Die sachliche Richtigkeit der Honorarrechnung kann dann faktisch nicht festgestellt werden.

#### IV. Gerichtspraxis

Als Rechtsfrage ist die Feststellung der Prüffähigkeit nach h.M. grundsätzlich keine Sachverständigenfrage [46]. Gleichwohl werden Sachverständige in zahlreichen Beweisbeschlüssen nach wie vor offen oder verdeckt nach der Prüffähigkeit von Honorarrechnungen gefragt. Dabei ergeben sich – von Gerichten wie von Sachverständigen – häufig Verwechslungen von „Prüffähigkeit“ und „sachlicher Richtigkeit“ [47].

Soweit die Gerichte angehalten sind, die Prüffähigkeit im Einzelfall, unter Berücksichtigung des Informations- und Kontrollinteresses des jeweiligen Rechnungsempfängers, selbst (also ohne Sachverständigenvotum) festzustellen, werden zahlreiche Kammern und Senate wohl an die Grenzen dessen stoßen, was für den Einzelfall unter Prüffähigkeitsgesichtspunkten zu fordern ist, insbesondere dann, wenn ein hoher Empfängerhorizont anzunehmen ist. In der Praxis kommen Gerichte deshalb mitunter gar nicht umhin, den Sachverständigen verdeckt oder offen danach zu fragen, ob eine Honorarrechnung mit Anlagen fachlich überhaupt geprüft werden kann. Hält das Gericht eine Honorarrechnung nämlich für prüffähig und beauftragt einen Sachverständigen mit der sachlichen Überprüfung, wird dieser in vielen Fällen [48] feststellen müssen, daß die Honorarrechnung und deren Anlagen faktisch nicht überprüfbar werden kann.

#### Beispiel 1:

Ein Architekt, der nur mit den Leistungsphasen 1 und 2 beauftragt ist, rechnet (nach § 10 Abs.2 Nr.1 zutreffend) auf Basis der vorgelegten Kostenschätzung ab. Die Kostenschätzung entspricht dem Muster der DIN 276 (04/81). Auf Grund der normgerechten Kostenschätzung hält das Gericht das Honorarrechnungswerk insgesamt für prüffähig und beauftragt einen Sachverständigen mit der Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der anrechenbaren Kosten.

Bei der gutachtlichen Überprüfung der Kostenschätzung stellt der Sachverständige fest, daß die Kosten für Besondere Bauausführungen der Kostengruppe 3.5 mit einer bestimmten Summe aber ohne weiterer Untergliederung erfaßt sind.

[45] BGH, BauR 1998, 354.

[46] OLG Stuttgart, BauR 1999, 63; Werner/Pastor, a.a.O., Rdnr. 973f.; Pott/Dahlhoff/Kniffka, § 8 Rdnr. 7.

[47] BGH, BauR 1999, 63; BGH, BauR 1999, 1467; BGH, BauR 1999, 1318.

[48] Auf Grund mangelnden Hintergrundwissens wird häufig der fachlich Unkundige die Nichtprüffähigkeit aus den genannten Gründen überhaupt nicht erkennen. Erst bei entsprechender Sachkunde zur DIN 276 und zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten können entsprechende Probleme hinsichtlich der Prüffähigkeit erkannt werden.

Gegenstand dieser Kostengruppe sind aber folgende Untergruppen, die nach § 10 differenziert zu betrachten sind:

- KG. 3.5.1 „Besondere Baukonstruktionen“  
⇒ voll anrechenbar
- KG. 3.5.2 „Besondere Installationen“  
⇒ beschränkt anrechenbar (§ 10 Abs. 4)
- KG. 3.5.3 „Besondere Zentrale Betriebs-  
technik“  
⇒ beschränkt anrechenbar (§ 10 Abs. 4)
- KG. 3.5.4 „Besondere Betriebliche Einbau-  
ten“  
⇒ beschränkt anrechenbar (§ 10 Abs. 4)
- KG. 3.5.5 „Kunstwerke und künstlerisch  
gestaltete Bauteile“  
⇒ bedingt anrechenbar (§ 10 Abs. 5 Nr. 8  
bzw. 9)

Soweit sich die Kostenschätzung aber (normgerecht) auf die zweite Gliederungsebene beschränkt, kann der sachkundige Gutachter die Richtigkeit der Ermittlung der anrechenbaren Kosten nicht überprüfen. Die Honorarrechnung kann damit weder durch einen Laien noch durch einen Fachmann geprüft werden.

#### Beispiel 2:

Ein mit der Leistungsphase 8 beauftragter Architekt rechnet seine Leistungen gegenüber einem Bauträger auf Basis einer Kostenfeststellung ab. Diese ist aber nicht nach der DIN 276 (04/81) gegliedert, sondern nach Gewerken. Daß Gericht hält die Honorarrechnung aber für prüffähig, weil sich nach Auffassung des Gerichts für einen Bauträger auch aus den Gewerken die anrechenbaren Kosten sich i. S. von § 10 ergeben. Für die Feststellung der Richtigkeit der anrechenbaren Kosten wird ein Sachverständigengutachten beauftragt.

Richtig ist, daß die anrechenbaren Kosten von einem Fachmann grundsätzlich auch bei einer ausführungsorientierten Kostengliederung (nach Gewerken) ermittelt werden können. Voraussetzung dafür ist aber Kenntnis über die detaillierten Leistungsinhalte der Gewerke bzw. Vergabeeinheiten und deren Kostenanteile bei ausreichender Gliederungstiefe.

Wesentliche Bestandteile der Rohbauarbeiten sind aber vielfach Leistungsbereiche, die folgenden Kostengruppen nach „alter DIN 276“ zuzuordnen sind und damit entsprechend mit getrennter Betrachtung in die anrechenbaren Kosten eingehen müssen:

- KG. 3.1 „Baukonstruktionen“ und KG. 3.5.1 „besondere Baukonstruktionen“  
⇒ voll anrechenbar
- KG. 3.2: Abwassergrundleitungen  
⇒ beschränkt anrechenbar (§ 10 Abs. 4)
- KG. 3.3: ggf. Hebeanlage, Abscheideranlagen  
⇒ beschränkt anrechenbar (§ 10 Abs. 4)
- KG 5: Außenanlagen, z. B. Abwasseranlagen, Geländebearbeitung  
⇒ bedingt anrechenbar (§ 10 Abs. 5)  
⇒ anrechenbar für Leistungen bei den Freianlagen
- Kostengruppe 6: Schutzmaßnahmen, Winterbau  
⇒ nicht anrechenbar (§ 10 Abs. 5 Nr. 10)

Auch in anderen Gewerken oder Vergabeeinheiten können Kosten enthalten sein, die nach § 10 differenziert zu betrachten sind. Das gilt nicht zuletzt für Leistungsteile, die z. B. den Winterbaumaßnahmen [49] zuzuordnen sind und dann nach § 10 Abs. 5 Nr. 10 grundsätzlich nicht anrechenbar sind.

Ohne entsprechend ausreichende Untergliederung, die in der Praxis kaum vorliegt, kann der Sachverständige in einem solchen oder ähnlichen Fall deshalb gerade nicht feststellen, welche Kostenanteile aus einer (Rohbau-) Rechnung voll, ggf. gemindert oder nicht bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen sind. Also wird der Sachverständige aus fachlichen Gründen feststellen müssen, daß die anrechenbaren Kosten nicht zweifelsfrei ermittelt werden können. Die Honorarrechnung ist damit faktisch nicht prüffähig.

Probleme bei der Prüffähigkeit ergeben sich insgesamt häufig aus einer nicht ausreichenden Gliederungstiefe. Von Juristen wird man aber zunächst keine Fachkenntnis darüber erwarten können, wie weit Kostenermittlungen untergliedert sein müssen oder welche Kostengruppen in Unternehmerleistungen verborgen sein können und ob die sachliche

[49] Solche Leistungen können in nahezu allen Gewerken enthalten sein.

Richtigkeit der anrechenbaren Kosten auf Grund der vorliegenden Unterlagen faktisch überprüft werden kann.

In der Gerichtspraxis mangelt es in vielen Fällen an einer durchgängigen Ermittlungskette:



Fehlt ein Glied dieser Kette, liegt ein substantiiertes Sachvortrag nicht vor. Eigenständige Ermittlungen der anrechenbaren Kosten fehlen in der Mehrzahl aller Fälle. Der Honorarsachverständige kann anhand von geeigneten Unterlagen gleichwohl das gerechtfertigte Honorar ermitteln. Im Honorarprozeß dürfen aber solche Ermittlungen nicht den Sachvortrag der Parteien ersetzen [50].

## V. Zusammenfassung

Zu einer Honorarrechnung gehören neben der Honorarberechnung grundsätzlich auch die entsprechenden Kostenermittlungen sowie die Ermittlungen der anrechenbaren Kosten. Um die sachliche Richtigkeit der Honorarhöhe prüfen zu können, muß diesbezüglich eine lückenlose Ermittlungskette vorliegen. Andernfalls ist das Rechnungswerk nicht prüffähig.

Weil bei den anrechenbaren Kosten der Mehrwertsteueranteil der nach DIN 276 (04/81) brutto zu ermittelnden Kosten anzuziehen ist und die Besonderheiten nach § 10 zu berücksichtigen sind, können diese grundsätzlich auch nicht direkt aus den Kostenermittlungen herausgelesen werden. Als fiktive Kosten für die Bemessung des Architektenhonorars sind die anrechenbaren Kosten deshalb eigenständig zu ermitteln.

Architekten und Ingenieure sind aber leider in vielen Fällen nach wie vor nicht in der Lage, normgerechte Kostenermittlungen zu erarbeiten und daraus die anrechenbaren Kosten verordnungsgerecht zu ermitteln. Die sprachliche Verwechslung von „anrechenbaren Kosten“ und „(reinen) Baukosten“ findet vielfach auch in der Honorarrechnung ihren inhaltli-

chen Niederschlag, so daß – z. B. ohne Nachweis nach § 10 Abs. 4 oder in Unkenntnis von § 10 Abs. 5 – häufig Kosten aus Kostenermittlungen direkt oder unzutreffend in die Honorarberechnung eingestellt werden oder anrechenbare Kosten nach „neuer DIN 276“ ermittelt werden.

Aber auch Auftraggebern und deren Vertretern (Projektsteuerer) ist häufig nicht bewußt, daß „Baukosten“ (nach DIN 276) und „anrechenbare Kosten“ (nach § 10) mitunter erheblich von einander abweichen können.

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshof darf deshalb insgesamt nicht dazu führen, die Anforderungen an die Prüffähigkeit – die zweifelsfrei an den Umständen des Einzelfalls zu messen sein müssen – generell zu simplifizieren. Kann die sachliche Richtigkeit anhand der vorgelegten Unterlagen und ohne darüber hinausgehende Ermittlungen nicht festgestellt werden, ist eine Honorarrechnung faktisch nicht prüffähig.

Auf Grund der inhaltlichen Zuordnungssystematik von Kosten führen auch Kostenermittlungen nach „neuer DIN 276“ dazu, daß eine auf dieser Basis aufgebaute Honorarrechnung in der Regel nicht prüffähig sein kann.

Insbesondere für die Prüfung der sachlichen Richtigkeit von anrechenbaren Kosten ist aber entsprechendes Fachwissen zu Inhalten von Kostengruppen nach der DIN 276 und Leistungsinhalten von Bauleistungen erforderlich, das von Juristen nicht automatisch erwartet werden kann. Ob sich aus den Prüfungsunterlagen ausreichende Informationen für eine Prüfung ergeben, kann häufig erst durch einen Sachverständigen festgestellt werden. Anhand der genannten Beispiele wird deutlich, wie Rechtsfragen und Sachfragen im Bereich der Honorarabrechnungen ineinandergreifen.

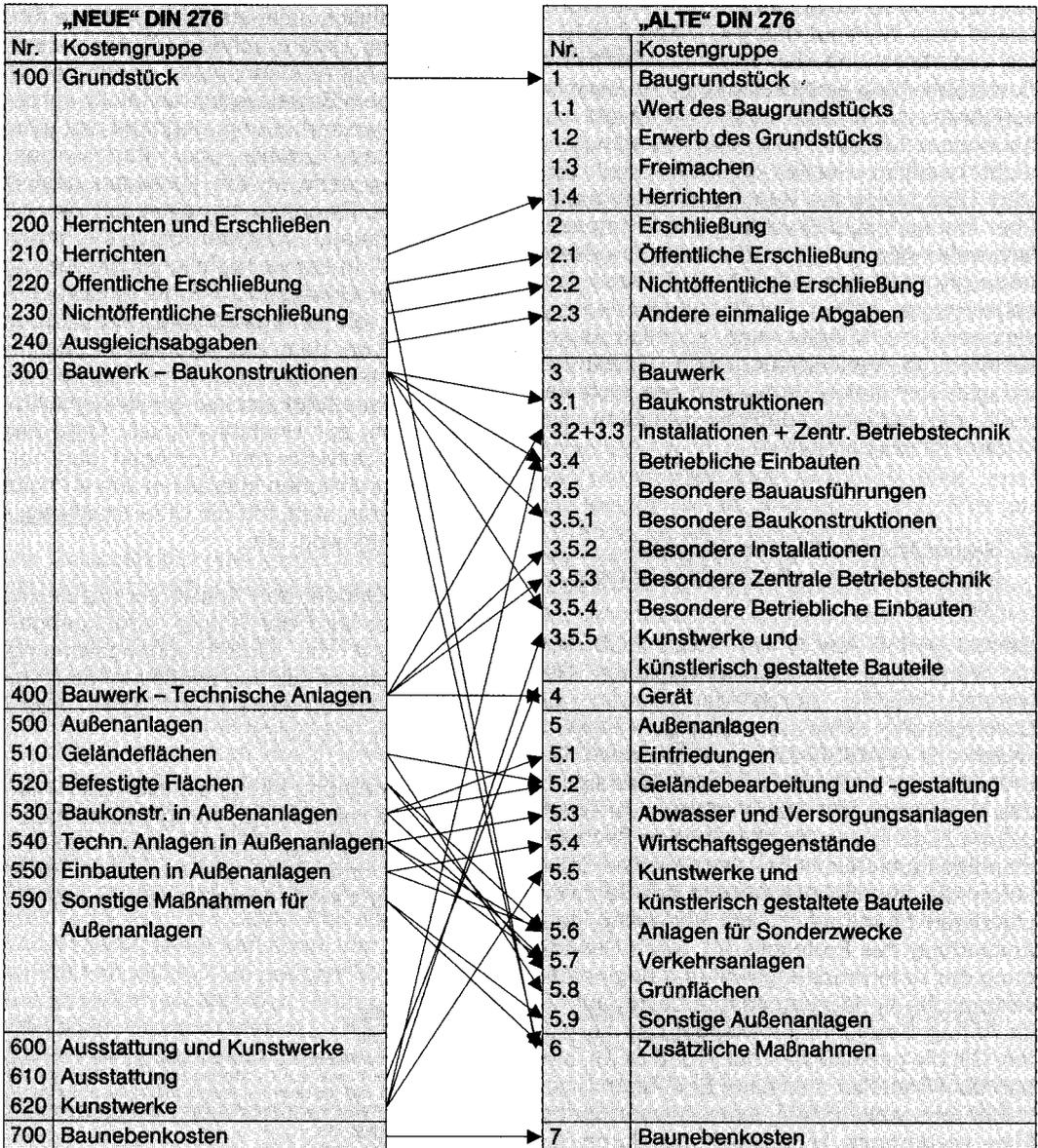
Soweit es dabei bleibt, daß die Frage der Prüffähigkeit von Honorarrechnungsunterla-

[50] Soweit ausschließlich Kostenermittlungen vorliegen und der Gerichtssachverständige anrechenbare Kosten nach der HOAI (§ 10) erst ermitteln muß, muß es sich um unzulässiges „Ausforschen“ handeln, weil ein festzustellender Zustand und dessen Grundlagen erst durch Sachverständigengutachten gewonnen werden soll (Werner/Pastor, Der Bauprozess, 9. Aufl., Rdnr. 56).

gen als Rechtsfrage einzuordnen ist, setzt eine diesbezügliche Beurteilung wenigstens ein umfassendes Fach- und Hintergrundwissen zu Sachfragen voraus. In der Gerichtspraxis wird deshalb häufig erst der Sachverständige feststellen können, ob Honorarschlußrechnungsunterlagen tatsächlich und fachlich zweifelsfrei geprüft werden können.

Umgekehrt kann aber auch eine Honorarrechnung für den Rechnungsempfänger nicht prüffähig sein (z. B. weil ein geringerer Empfängerhorizont anzunehmen ist), auch wenn eine solche durch einen Sachverständigen sehr wohl geprüft werden kann. In einem solchen Fall wird dann das Gericht die Prüffähigkeitsanforderungen bestimmen müssen.

**Konvertierung von „alter DIN 276“ in „neue DIN 276“ [51]:**



[51] Seifert, Praxis des Baukostenmanagements, S. 151.